

Bedingter Tötungsvorsatz

BGH, Urteil vom 25.04.2019 – 4 StR 442/18 (LG Frankfurt a.M.), NStZ 2019, 608

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. führte seinen Pkw, M und H waren Mitfahrer. Die später getötete Th stand am Eingang des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn. Nach zweimaligem Halten erfasste der Angekl. Th, die auf die Motorhaube aufgeladen wurde und versuchte, sich auf dem Fahrzeug zu halten. Der Angekl. erkannte dies, durchfuhr gleichwohl den Kreisel. Die laut schreiende Th konnte sich nicht mehr halten, rutschte von der Motorhaube und geriet sofort unter das Fahrzeug. Der Angekl. bemerkte eine Auf- und Abbewegung, ging aber davon aus, dass Th ohne tödliche Verletzungen zu Boden gefallen war. Ihm war aber bewusst, dass Th auf verschiedene Arten hätte zu Tode kommen können. Seine Mitfahrer forderten ihn zum Anhalten auf. Er fuhr dennoch weiter. Als er eine Bewegung im Lenkrad bemerkte, hielt er an. Th war unter das Fahrzeug geraten und die gesamte Fahrstrecke über mitgeschleift worden. Sie erstickte infolge einer Brustkorbkompression.

Das LG hat einen Totschlag gemäß § 212 I StGB in Bezug auf Th und verneint.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH führte aus, dass die festgestellten objektiven Tatumstände und das damit einhergehende Verhalten des Angekl. nicht in ihrer Gesamtheit in den Blick genommen und unter dem Gesichtspunkt der Gleichgültigkeit gegenüber dem als möglich erkannten Todeseintritt einer Gesamtwürdigung unterzogen wurde. Gerade dies ist jedoch zur Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit notwendig.

Nach den Feststellungen des LG wurde K so angefahren, dass sogar tödliche Verletzungen möglich waren. Dies war dem Angekl. durch die Bewegung des Fahrzeugs auch bewusst. Eine mögliche Gleichgültigkeit gegenüber dem zwar nicht angestrebten, wohl aber hingenommenen Tod des Opfers kann schon die die Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes rechtfertigen. Das durch die fortschreitende Risikoverschärfung und das Ignorieren immer intensiver werdender Warnungen gekennzeichnete Verhalten wurde nicht berücksichtigt.

Ebenso ist zu beachten, dass das Fehlen eines Tötungsmotivs der Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes nicht entgegensteht, weil mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnde Täter kein Tötungsmotiv haben und es stattdessen auf die Stärke des anderweitigen Handlungsantriebes ankommt. Der BGH nennt gewichtige weitere Tatimpulse (Flucht, Angst vor den Folgen oder Übergriffen umstehender Personen nach dem Anfahren von Th.), die Inkaufnahme schwerster Folgen bedingt haben könnten.

Problemstandort

Bei der Abgrenzung zwischen *dolus eventualis* und bewusster Fahrlässigkeit ist eine Betrachtung aller Tatumstände vorzunehmen. Das Bewusstsein darüber, dass eine Person auf mehrere Arten zu Tode kommen könnte, reicht für die Annahme von *dolus eventualis* aus, auch wenn der Täter den Tod des Opfers nicht will.